



Mehrwegpflicht seit 01. Januar 2023 in der Gastronomie, in Imbisseinrichtungen und bei Liefer- diensten

gem. §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz

Um was geht es?

„To-Go“-Verpackungen aus Kunststoff und Einwegbecher sollen reduziert werden (Einweg-Plastik-Richtlinie der EU). Daher muss ab 2023 jeder Betrieb, der Lebensmittel in solchen Verpackungen verkauft, auch eine Mehrweg-Alternative anbieten (§§ 33 und 34 Verpackungsgesetz).

Für wen gilt die neue Regelung?

Für alle, die Lebensmittel zum Mitnehmen

- in Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen oder
- in Einweggetränkebechern (hier unabhängig vom Material; gilt also z.B. auch für Einwegbecher aus Pappe)

vor Ort abfüllen und anbieten.

Was muss konkret beachtet werden?

Alle Speisen und Getränke, die in „To Go“-Verpackungen, die Kunststoff enthalten, oder in Einweggetränkebechern abgegeben werden, müssen ab 01. Januar 2023 jeweils auch in einer Mehrwegverpackung angeboten werden.

Dabei gilt:

- Das Angebot der Ware in einer Einwegverpackung muss dem Angebot der Ware in einer Mehrwegverpackung exakt entsprechen (wird also z. B. Kaffee im 0,2 l Einwegbecher angeboten, so muss auch ein Mehrweggefäß mit 0,2 l Kaffee zum Verkauf angeboten werden).
- Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein und Einwegverpackungen dürfen nicht bevorzugt werden (z. B. in Bezug auf Wartezeit, Mitnahmemöglichkeit, Qualität, Bonus, etc.). Auf Mehrwegverpackungen darf ein angemessenes Pfand erhoben werden.
- Betriebe müssen die Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, wieder zurücknehmen. Bei der Reinigung und Nutzung der Mehrwegbehältnisse müssen die Hygieneregeln beachtet werden.
- Auf das Mehrwegangebot ist deutlich sichtbar am Ort des Verkaufs bzw. bei Lieferdiensten im Internet und in Flyern hinzuweisen.

Welche Mehrwegsysteme gibt es?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Der Betrieb schafft sich eigene Mehrwegbehälter an.
- Der Betrieb arbeitet mit einem Anbieter von Mehrwegsystemen zusammen.

Auf folgender Website werden Mehrwegsysteme vorgestellt:

<https://esseninmehrweg.de/mehrweg-poolsysteme-fuer-takeaway-essen-in-deutschland/>

Erleichterung für kleine Betriebe

Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und höchstens 80 m² Fläche (Verkaufsfläche, Sitz- und Aufenthaltsbereiche; bei Lieferdiensten zählen auch Lager- und Versandflächen dazu) können alternativ auch anbieten, Speisen und Getränke direkt in Behältnisse der Kundschaft zu füllen (die Befüllung darf nicht aus einem Einwegbehältnis erfolgen). Hierbei sind die Hygieneregeln zu beachten.

Auf das Angebot muss gut sichtbar hingewiesen werden.

Unterstützung für die Umsetzung

Für eine effiziente und praxisnahe Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit der DEHOGA (Deutscher Hotel und Gaststättenverband e.V.) Bayern eine Informationskampagne erarbeitet, die Gastronomiebetriebe und Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen ansprechen soll. Im Rahmen dessen wurde unter dem Motto „Mehrweg ist der Weg“ ein Logo entwickelt, das vielfältige Einsatzmöglichkeiten bietet und das Ihnen gerne als Unterstützung für Ihre eigenen Aktionen und Werbemaßnahmen dienen kann. Der Logokoffer sowie Hinweise zur Verwendung stehen zum kostenfreien Download zur Verfügung unter

<https://www.abfallratgeber.bayern.de/gewerbe/abfallvermeidung/mehrwegangebotspflicht/index.htm>

Kontakt Stadt Memmingen

Amt Umwelt und Klima

umweltamt@memmingen.de

08331 850 619